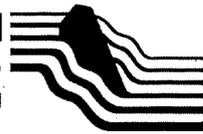


GEMEINDE

**NEUHAUSEN
AM RHEINFALL**

CH-8212 Neuhausen am Rheinfall
www.neuhausen.ch



GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 27. Mai 2025

Beantwortung der Kleine Anfrage Nr. 2025.02 von Herber Hirsiger mit dem Titel: «Abfallbeseitigung in Neuhausen am Rheinfall»

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Am 24. März 2025 hat Einwohnerrat Herbert Hirsiger eine Kleine Anfrage bezüglich des Themas Abfallbeseitigung in Neuhausen am Rheinfall eingereicht. Darin führt er aus, dass mit den Unterflurcontainern (UFC) in Quartieren die Bewohner beauftragt werden ihren Abfall dorthin zu befördern, dadurch entfällt eine Sammlung. Die UFC sind bestimmt positiv zu betrachten, leider werden diese Plätze vermehrt als generelle Abfallentsorgungsstellen genutzt und dies nicht nur in die Container. In diesem Zusammenhang her der Anfragesteller verschiedene Fragen gestellt.

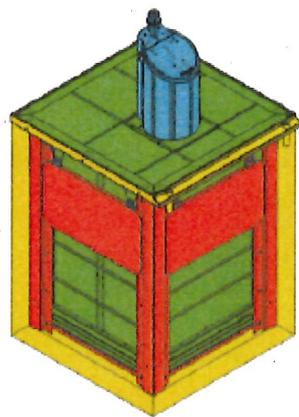
1. Ausgangslage

Die Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen (Kehricht und Separatabfälle) fällt in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall. Gemäss § 53 des Abfallgesetzes ist die Gemeinde verpflichtet, die Art und Weise der Sammlung der Siedlungsabfälle und notwendigen Sammelsysteme, innerhalb des Gemeindegebietes zu organisieren, zu regeln und festzulegen. Dies und die jeweiligen Zuständigkeiten sind in der durch den Einwohnerrat erlassenen Abfallverordnung NHR 814.100 geregelt.

Viele Wohnquartiere sind mit engen Strassen erschlossen und die Manövrierbarkeit mit dem Kehrichtwagen ist eingeschränkt. Dies führt zu erheblichen Sicherheitsproblemen und entsprechenden Zeitaufwand für die Sammlung des Hauskehrichts. Der Gemeinderat kann den Einsatz von UFC-Sammelsysteme bei öffentlichen Sammelstellen beschliessen.

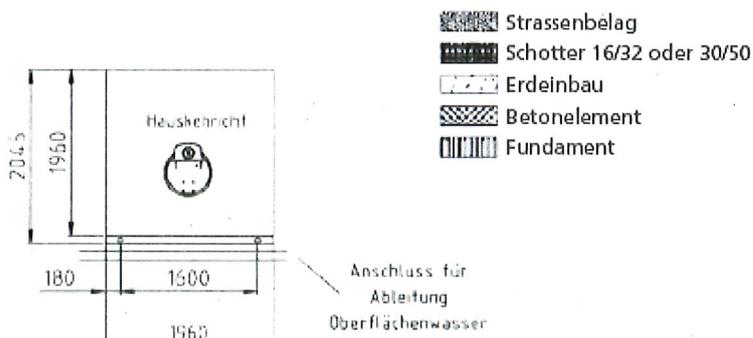
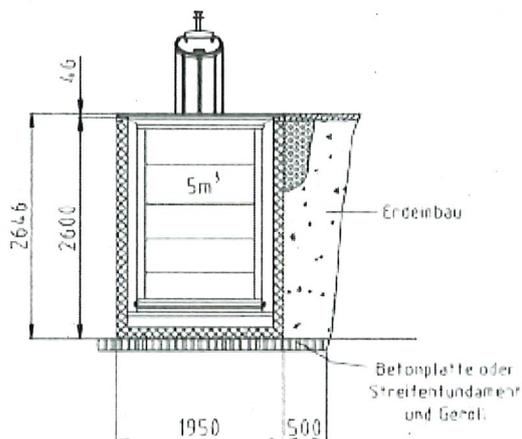
Grundsätzlich handelt es sich beim UFC-Sammelsystem um versenkte Abfallgebilde (unterirdische Container), die grosse Fassungsvermögen haben (typischerweise zwischen 3 bis 6 m³). Dadurch wird eine optimale Nutzung des Raumes möglich, weil der oberirdische Platzbedarf reduziert wird. Gleichzeitig werden solche Sammel- und Bereitstellungspunkte für den Kehricht überschaubarer, sauberer und aufgeräumter. Hinzu kommt, dass sie leicht zugänglich und daher barrierefrei sind. Sie bieten erhöhten Brandschutz, verringern unangenehme Gerüche sowie lästigen Ungezieferbefall. Die Entsorgung der Kehrichtsäcke ist jederzeit möglich. Vor allem in den warmen Jahreszeiten ist eine geruchsarme Sammlung und Bereitstellung möglich. Das Entleeren der vollen Container mit Hebekran oder Liftsystem ermöglicht effizientes Sammeln und trägt wesentlich zum Gesundheitsschutz der Kehrichtlader bei.

Systemaufbau



Das Unterflurcontainer-(UFC)-System besteht aus vier Komponenten:

- Betonelement mit Abschlussrahmen
- Sicherheitssystem
- Container mit Gehwegplattform
- Einwurfsäule mit Andockelement (Kinshofer-Pilz) für Kran



Die UFC werden mit Füllstandssensoren ausgestattet. Somit wird der Füllstand der UFC online überwacht. Sollte der UFC vor der wöchentlichen Leerung voll sein, wird eine zusätzliche Leerung ausgeführt. Die Kosten und der Unterhalt der Sensoren werden von den jeweiligen Eigentümern getragen.

Zu den konkreten Fragestellungen:

Frage 1:

Durch die reduzierte Sammlung wird Geld eingespart, wird dieses dem Bürger zurückerstattet?

Derzeit sind Unterflurcontainer (UFC) noch nicht flächendeckend im Gemeindegebiet realisiert. In der Übergangsphase können sich die Kosten sogar leicht erhöhen, da nebst der Leerung der UFC auch die Sammeltouren durchgeführt werden müssen. Seit 2018 ergibt sich eine Zunahme der Bevölkerung von 12 % und auch eine entsprechende Zunahme der Abfallmenge. Durch den Einsatz der UFC konnte die Mehrmenge an Abfall mit dem gleichen Personal eingesammelt und entsorgt werden.

Nach der flächendeckenden Einführung und Übergangsphase rechnet man mit einer Kosteneinsparung von rund 11 % für die Abfalltouren. Das entlastet die bereits heute defizitäre Rechnung der gebührenfinanzierten Abfallbewirtschaftung, die mittelfristig ausgeglichen sein muss und nicht mittels Steuergeldern subventioniert werden darf. Eine Rückerstattung an die Bevölkerung ist somit nicht möglich, es ist vielmehr so, dass die Bevölkerung in der Vergangenheit zuwenig für die Abfallentsorgung zahlte. Der Gemeinderat wird in dieser Legislatur eine Vorlage an den Wohnerrat für die kostendeckende Finanzierung des Abfallwesens unterbreiten.

Frage 2:

Wer bezahlt die UFC?

Es gibt zwei Varianten, nämlich die öffentliche oder private Finanzierung für die UFC-Sammelsysteme.

Bei grösseren Sanierungen von Mehrfamilienhäusern oder Neubauten liegt die Finanzierungspflicht grundsätzlich beim Bauherren beziehungsweise Liegenschaftseigentümer. Wird ein gemeinsamer Entsorgungsstandort vorgesehen, beispielsweise für mehrere Liegenschaften oder in einem Mischgebiet, so ist ein Kostenverteilungsschlüssel zu vereinbaren. Dieser orientiert sich an der anteiligen Nutzung durch private und öffentliche Parteien und kann beispielsweise auf der Anzahl Wohneinheiten oder dem geschätzten Abfallvolumen beruhen.

Bei grösseren Erschliessungsprojekten oder Quartierplanungen wird bereits in der Planung der UFC-Standorte auch die langfristige Finanzierung und Zuständigkeit geklärt.

Für Neue oder den Ersatz von öffentlichen Sammelsystemen obliegt die Finanzierung bei der Gemeinde. Künftig könnten auch kombinierte Modelle zum Einsatz kommen, bei denen sich die Gemeinde mit Eigentümerschaften die Kosten teilen – zum Beispiel bei öffentlich zugänglichen Standorten auf privatem Grund.

Frage 3:

Wird die Entsorgung durch die UFC generell billiger?

Der Einsatz von UFC-Sammelsystemen sollte bei effizienter Umsetzung mittel- bis längerfristig zu Kosteneinsparungen führen. Dabei hängt es wesentlich von der Ausgestaltung (grösseres Volumen - weniger Fahrten), der Auslastung (Anzahl der Nutzer) und den Betriebskosten (regelmässiger Unterhalt) ab.

Frage 4

Kann damit Personal abgebaut werden?

Durch Reduktion des Personaleinsatzes für die Sammeltouren des Abfalls, werden Ressourcen für die TBN frei, welche für die stetig wachsenden Aufgaben eingesetzt werden können.

Frage 5

Nach welchen Kriterien werden die Abgabestellen erbaut?

In der ersten Phase wurden und werden die öffentlichen Sammelstellen auf UFC-Sammelsysteme umgebaut. Im Verlaufe des zweiten Semester 2025 soll die Erweiterung des Recyclinghofes im neuen Werkhof abgeschlossen sein und somit ist die Entsorgung der Abfälle für die Einwohner rund um die Uhr, also 7 Tage/24 Stunden möglich.

Der Gemeinderat hat sich zudem als Legislaturziel gesetzt ein Konzept für den weiteren Einsatz von UFC-Sammelsystemen, die eine effiziente und benutzerfreundliche Abfallentsorgung gewährleisten, zu erarbeiten. Darin werden Kriterien festgelegt wo UFC zum Einsatz kommen sollen. Diese könnten namentlich die folgenden sein:

- Standortwahl: Die Abgabestellen werden an gut erreichbaren Orten platziert, die für die Bürger leicht zugänglich sind, beispielsweise in Wohngebieten, nahe Einkaufszentren oder öffentlichen Verkehrsanbindungen.
- Verkehrsanbindung: Die Erreichbarkeit für Fahrzeuge, sowohl für die Bürger als auch für die Abfallentsorgungsfahrzeuge, ist wichtig. Die Standorte werden so gewählt, dass sie keine Verkehrsbehinderungen verursachen.
- Platzbedarf: Es muss ausreichend Platz für die Container und die notwendige Infrastruktur vorhanden sein, um eine ordnungsgemässe Nutzung und Wartung zu ermöglichen.
- Sicherheitsaspekte: Die Standorte sollten sicher sein, sowohl für die Nutzer als auch für die Umgebung. Dies umfasst Aspekte wie Beleuchtung und Sichtbarkeit.
- Regulatorische Vorgaben: Es müssen die Bauvorschriften und Gesetze, z.B. Behindertengleichstellungsgesetz, beachtet werden, die die Aufstellung und den Betrieb von Abgabestellen regeln.

Frage 6

Wie werden Personen (bes. ältere) mit Beeinträchtigungen behandelt, die so nicht entsorgen können?

Durch die Einwurfsäule am UFC ist auch ein Hochheben, wie bei einem 770-Liter-Container, nicht mehr notwendig. Die Säulen sind auch für Personen mit Beeinträchtigungen, wie zum Beispiel mit

einem Rollstuhl leicht nutzbar. Für Personen, insbesondere ältere Personen oder Personen mit Beeinträchtigungen, die Schwierigkeiten haben, ihre Abfälle selbst zu entsorgen, können sich über die Nachbarschaftshilfe bei der Spitex Hilfe organisieren.

Es wird eine Gehdistanz von rund 180 m bis 250 m von einer Liegenschaft zum nächsten UFC-Sammelsystem angestrebt. Nur in Ausnahmefällen soll die maximale Distanz von 350 m gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 25. Juli 2001, zur Anwendung kommen.

Frage 7

Durch die unsachgemässe Entsorgung entstehen Kosten welche die Allgemeinheit unnötig bezahlen muss, werden diese Kosten festgehalten?

Ja, das Baureferat erfasst systematisch die Kosten, die durch illegale oder unsachgemässe Abfallentsorgung entstehen - zum Beispiel durch Mehraufwand für Reinigung und Entsorgung. Bei öffentlichen sowie privaten Sammelstellen werden die festgestellten Fehleinwürfe kontrolliert. Kann der Verursacher eruiert werden wird diesem eine Gebühr in Rechnung gestellt. Kann bei privaten Sammelstellen der Verursacher nicht eruiert werden, erfolgt die Rechnungstellung der Gebühr an die zuständige Verwaltung der Liegenschaft.

Frage 8

Hat die illegale Entsorgung zu- bzw. abgenommen seit der Abgabeort geändert wurde?

Die illegale Entsorgung hat seit Einführung der UFC nicht signifikant zugenommen. Die zentrale und barrierefreie Platzierung der UFC erleichtert die korrekte Entsorgung. Die optische Aufwertung trägt zur allgemeinen Sauberkeit bei und wirkt der Neigung zu illegaler Entsorgung entgegen. Bei Kontrollen wurden rund 3 - 4 % Fehlwürfe festgestellt – ein Wert, der sich seit der Einführung des Neuhauser Gebührensack stabilisiert hat und vergleichbar mit anderen Gemeinden ist.

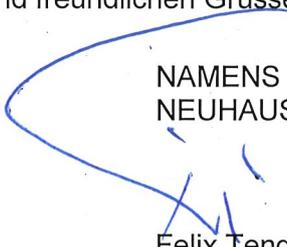
Frage 9

Wann gedenkt der Gemeinderat die Abgabestellen endlich mit Kameras zu überwachen?

Gemäss dem Antrag an den Einwohnerrat betreffend Einführung der Kartonsammlung und Umbau des Recyclinghofes im Chlaffental war die gleichzeitige Einführung der Videoüberwachung geplant. Das erarbeitete Reglement für die Videoüberwachung wurde zwischenzeitlich dem Datenschützer des Kantons Schaffhausen zur Stellungnahme unterbreitet. Aufgrund der Zweckbestimmung der Videoüberwachung, zur Verhinderung von Straftaten, ist eine Anpassung der Polizeiverordnung notwendig. Der Gemeinderat wird die entsprechende Vorlage dem Einwohnerrat unterbreiten.

Mit bestem Dank für Ihre Kenntnisnahme und freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES
NEUHAUSEN AM RHEINFALL


Felix Tenger
Gemeindepräsident


Sandra Tanner
stv. Gemeindeschreiberin